



PLANZEICHEN UND FESTSETZUNGEN

GEMÄSS PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.01.1965

--- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- WA Allgemeines Wohngebiet
- MI Mischgebiet

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- II Zahl der Vollgeschosse mit senkrechten Wänden als Höchstgrenze
- GRZ Grundflächenzahl
- GFZ Geschoßflächenzahl

ZULÄSSIGE DACHFORM

SATTELDACH

28° - 45°
Zulässige Dachneigung bei einem Vollgeschoß mit senkrechten Wänden, Drempe bis max. 0,80 m senkrecht gemessen von O.K. Fußboden bis zum Schnittpunkt der Dachhaut. Und Gauben bis max. 1/3 der Dachlänge zulässig. Ansichtsflächen der Gauben sind als Fenster auszubilden.

28° - 35°
Zulässige Dachneigung bei zwei Vollgeschossen mit senkrechten Wänden, Drempe und Dachgauben nicht zulässig.

Zulässige Traufenhöhen. Bei zwei Vollgeschossen mit senkrechten Wänden max. 6,00 m, bei einem Vollgeschoß mit senkrechten Wänden 3,80 m.

NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

--- Baugrenze

□ Nicht überbaubare Grundstücksflächen. Nicht überbaute und nicht überbaubare Grundstücksflächen sind gemäß § 10 HBO als Grünflächen anzulegen und zu unterhalten. Zur Anlage der Grünflächen gehört auch die Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern.

VERKEHRSLÄCHEN

- Straßenbegrenzungslinie
- == Öffentliche Verkehrsfläche und Bürgersteig

FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN

Soweit hierfür keine besonderen Flächen festgesetzt sind, gelten auch für Garagen und Stellplätze die ausgewiesenen Bauzonen. Im Bereich der nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Garagen und Stellplätze auch nicht ausnahmsweise zulässig. Einzelgaragen innerhalb der Fauzone sind, sofern sie nicht überbaut werden, an der Nachbargrenze zulässig. Wenn Garagen benachbarter Grundstücke an der gemeinsamen Grenze errichtet werden sollen, sind sie als Doppelgaragen mit einheitlicher Gestaltung zusammenzufassen. Ausnahmen können nur in begründeten Fällen (z.B. Geländeverhältnisse) zugelassen werden. Auf öffentlichen und privaten Park- bzw. Stellplätzen ist für jeweils 4 nebeneinander angeordnete Stellplätze ein Baum anzupflanzen und zu unterhalten.

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

KENNZEICHEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- Vorhandene Bebauung
- Flurgrenze
- FL. 8 Flurnummer
- Flurstücksgrenze
- 15/65 Flurstücksnummer
- Flurstücksgrenze geplant (nicht verbindlich)

AUFGESTELLT:

STADTPLANUNG MARBURG
den, 05.10.1976

Schöll
(Schöll)
Dipl.-Ing.

1. BEBAUUNGSPLAN NR. 15/3 DER STADT MARBURG A.D. LAHN

FÜR DAS GEBIET " Südwestlich der Plantage " O.T. MOISCHT nach den Bestimmungen des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung vom 26.6.1962 (BGBl. I S. 429) i.d.F. vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237) und der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BGBl. I S. 21), § 1 der 2. Hess. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes 20.6.1961 (GVBl. S. 86) in Verbindung mit § 29(4) der Hessischen Bauordnung vom 6.7.1957 i.d.F. vom 30.9.1966 (GVBl. I S. 305).

2. BESCHEINIGUNG DES KATASTERAMTES

Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.

(Siegel) Marburg den 28. 2. 1977
Katasteramt

3. AUFSTELLUNGSBESCHLUSSVERMERK

Aufstellung des Bebauungsplanes durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen am 26. 11. 76



4. OFFENLEGUNGSVERMERK

Der Planentwurf hat in der Zeit vom 17. 12. 76 bis 17. 1. 77 öffentlich ausgelegen. Die Bekanntmachung der Planauslegung war gemäß Hauptsatzung am 10. 12. 76 vollendet.



5. SATZUNGSBESCHLUSSVERMERK

Der Bebauungsplan ist als Satzung gemäß § 10 BBauG von der Stadtverordnetenversammlung am 28. 1. 1977 beschlossen worden.



6. GENEHMIGUNGSVERMERK

GENEHMIGT

mit Verfügung vom 13. 5. 1977
- III/3c - III/3d - 61d 04 - 01 (os) -



Kassel, den 13. Mai 1977

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT

Im Auftrag
[Signature]

7. VERMERK ÜBER DIE AMTLICHE BEKANNTMACHUNG NACH DER GENEHMIGUNG

Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde am 04. 06. 1977 öffentlich bekanntgemacht

